

**Ein plötzlicher Herzstillstand kann als Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII nur anerkannt werden, wenn diesem eine „Extremsituation“ als ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis vorausgegangen ist.
Trotz nicht zugelassener Revision ist diese nunmehr beim BSG anhängig.**

§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII, § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 23.01.2019 – L 8 U 24/16 –
Bestätigung des Urteils des SG Schleswig vom 23.11.2015 – S 7 U 50/13 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 15/19 R – wird berichtet

Die Parteien streiten über das **Vorliegen eines Arbeitsunfalls** im Rahmen eines **Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X**.

Die 1987 geborene Klägerin ist als **Bankkauffrau** bei einer Bank tätig. Am 12.04.2010 **kollabierte sie** auf ihrem Schreibtischstuhl sitzend und erlitt einen **Herzstillstand**. Der herbeigerufene Notarzt reanimierte die Klägerin. Ende April 2010 wurde ihr ein Herzdefibrillator implantiert. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der beklagten VBG gab sie zunächst an, dass an dem Tag ihres Herzstillstandes keine besondere arbeitsseitige Belastung bestanden habe.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles mit Bescheid vom 22.09.2011 ab mit der Begründung, die Klägerin habe einen Herzinfarkt erlitten ohne dass eine besondere Arbeitsbelastung gegeben gewesen sei. Im **April 2012** bat die Klägerin um **Überprüfung des Ablehnungsbescheides**. Sie habe keinen Herzinfarkt, sondern einen Herzstillstand erlitten. Anders als der Sachverhalt, von dem die Beklagte ausgegangen sei, sei der Tag ihres Herzstillstandes sehr stressig mit viel Kassengeschäft gewesen. Zudem habe es einen Streit mit dem Stellvertreter der Abteilungsleiterin wegen einer meldungspflichtigen Kassendifferenz gegeben. Nach dem Streit sei sie in ihr Büro zurückgekehrt und kollabiert.

Mit **Bescheid vom 16.11.2012 lehnte die Beklagte die Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides vom 22.09.2011 ab**. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Das LSG wies die Berufung als unbegründet zurück. Der Bescheid vom 22.09.2011 sowie die Bescheide der Beklagten im Überprüfungsverfahren seien rechtmäßig und daher nicht gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X aufzuheben. **Für die Anerkennung eines Arbeitsunfalles** gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII **mangele es bereits an dem Tatbestandsmerkmal eines von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses**. Das Merkmal „von außen“ drücke aus, dass ein aus innerer Ursache aus dem Menschen selbst kommendes Ereignis nicht als Unfall anzusehen sei (siehe hierzu S. 9 des Urteils). **Zwar könne für die Anerkennung eines Unfalls auch eine geistig-seelische Einwirkung genügen. Hierfür würden in der Rechtsprechung aber nur „Extremsituationen“** wie Geiselnahmen, Amokläufe, Erleben einer Todesgefahr, versehentliche Tötung eines Kollegen, demütigende Versagenssituationen eines Schülers vor der Klasse oder ernsthafte Streitigkeiten mit Vorgesetzten oder extrem belastende Personalgespräche u.ä. **anerkannt. Eine solche Extremsituation sei im vorliegenden Fall nicht gegeben gewesen**. Nach Aussage des Zeugen M seien am 12.04.2010 zwischen ihm und der Klägerin unterschiedliche Standpunkte in sachlichem und angemessenen Ton ausgetauscht worden. Dabei habe die Klägerin sichtlich psychisch erregt reagiert. Das Gespräch endete nach Aussagen des Zeugen unschön, unharmonisch und frostig. Solche Gespräche seien nach seiner Aussage aber Alltagsgeschäft im Vertriebsbereich. Auch die von der Klägerin in Bezug genommenen Urteile (siehe hierzu S. 10 des Urteils) führten zu keiner anderen Beurteilung. Ebenfalls unerheblich sei, dass die Beklagte von einem Herzinfarkt statt von einem Herzstillstand ausgegangen sei, da es in beiden Fällen an einem „Ereignis“ mangle.

Das LSG hatte die Revision nicht zugelassen. (A.L.)

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 23.01.2019
– L 8 U 24/16 – wie folgt entschieden:

AZ: L 8 U 24/16

AZ: S 7 U 50/13 (SG Schleswig)

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



verkündet am 23. Januar 2019
Justizangestellte _____
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, - Rehabilitation -,
Sachsenstraße 18, 20097 Hamburg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 8. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2019 in Schleswig durch

die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts _____,
die Richterin am Landessozialgericht _____,
den Richter am Landessozialgericht _____ sowie
den ehrenamtlichen Richter _____ und
den ehrenamtlichen Richter _____

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom
23. November 2015 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin sind auch für das Berufungsverfah-
ren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

- 2 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rücknahme eines bestandskräftigen Bescheides und die Anerkennung eines Arbeitsunfalls im Rahmen eines sog. Überprüfungsverfahrens.

Die im _____ 1987 geborene Klägerin war und ist als Bankkauffrau bei der _____bank tätig. Am 12. April 2010 kollabierte die Klägerin gegen 16:35 Uhr auf ihrem Schreibtischstuhl sitzend und erlitt einen Herzstillstand. Der herbeigerufene Notarzt reanimierte die Klägerin. Er lieferte sie ins F_____E_____Krankenhaus (FEK) N_____ ein, wo sie zunächst in stationärer Behandlung blieb. Zur weiteren Diagnostik der Herzrhythmusstörungen verlegte man die Klägerin am 20. April 2010 in das Universitätsklinikum E_____ in H_____. Am 27. April 2010 wurde der Klägerin ein Herzdefibrillator implantiert.

Die _____bank zeigte den Unfall mit Schreiben vom 29. August 2011 bei der Beklagten an. Es wird auf die Unfallschilderung der Klägerin (Blatt 1 der Verwaltungsakte) verwiesen.

In einem Telefonat am 13. September 2011 antwortete die Klägerin auf die Frage seitens einer Mitarbeiterin der Beklagten nach einer besonderen Belastung am betreffenden Tag, dass eine solche nicht bestanden habe. Es sei – wie immer – zum Monatsende stressiger als sonst, aber keinesfalls außergewöhnlich belastend gewesen. Die Klägerin habe erklärt, einen Bescheid eigentlich nicht zu wollen, aber wegen der Differenzen in der Personalabteilung trotzdem darum gebeten.

Nach Durchführung entsprechender Ermittlungen zu ihrer Einstandspflicht lehnte die Beklagte es mit Bescheid vom 22. September 2011 ab, das Ereignis vom 12. April 2010 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Zur Begründung führte sie aus, die Klägerin habe bei der üblichen Arbeit einen Herzinfarkt erlitten und auch auf Rückfrage versichert, dass die Tätigkeit nicht außergewöhnlich belastend gewesen sei und an diesem Tag keine außergewöhnlichen Besonderheiten aufgetreten seien.

Mit Schreiben vom 24. April 2012 beantragte die Klägerin die Überprüfung des Bescheides vom 22. September 2011. Sie habe keinen Herzinfarkt, sondern einen

- 3 -

Herzstillstand erlitten. Sie sei weiterhin in ärztlicher Behandlung, hätte ein implantiertes ICD-Gerät und leide unter Tachykardien. Sie begehre die Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides, da die Beklagte von einem Sachverhalt ausgegangen sei, der sich als unrichtig erwiesen habe. Auch habe es sich keinesfalls um eine normale berufliche Situation am Arbeitsplatz gehandelt. Es habe sich vielmehr um „einen dieser sehr stressigen Montage mit viel Kassengeschäft“ gehandelt. Nach Geschäftsschluss sei eine Kassendifferenz festgestellt worden, die Filialleiterin sei krankheitsbedingt nicht da gewesen und der Zeuge M _____ habe die offizielle Stellvertretung übernommen. Sie habe sich mit diesem gestritten, da der Zeuge M _____ dem Gebietsleiter die von einem Kollegen verursachte Differenz habe melden wollen. Sie habe den betreffenden Kollegen in Schutz genommen und eine Meldung nicht für notwendig gehalten. Nach der Auseinandersetzung sei sie an ihren Schreibtisch zurückgekehrt und könne sich danach an nichts mehr erinnern. Sie sei dann kollabiert bzw. es sei dann zu dem angegebenen Ereignis gekommen.

Mit Bescheid vom 16. November 2012 lehnte die Beklagte die Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides ab. Die angesprochene besondere Stresssituation habe sich in den objektiven Tatsachen nicht gezeigt. Die wiedergegebene Schilderung des Tagesablaufs habe den üblichen und immer wiederkehrenden Arbeitsabläufen in der Bankfiliale an Montagen bzw. zum Monatswechsel entsprochen. Die dargelegte Auseinandersetzung über die Meldung des Kassenfehlers eines Kollegen erschienen im Gesamtbild und unter objektiver Betrachtungsweise nicht als besondere Belastung. Die Klägerin habe tatsächlich nicht die unmittelbare Verantwortung für den Kassenfehler und auch nicht die Verantwortung für dessen Meldung getragen. Die Beklagte bezog sich auf die Ausführungen der Klägerin im Telefonat vom 13. September 2011. Ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis sei nicht zu begründen. Selbst bei Annahme der wiederkehrenden Stresssituation als Unfallereignis, sei dieses nicht rechtlich wesentlich durch die versicherte Tätigkeit verursacht worden. Aus dem Befundbericht des FEK N _____ vom 30. April 2010 habe sich ergeben, dass die Klägerin bereits sieben Jahre vor dem plötzlichen Herztod in Stresssituationen anfallsartig unter Herzrasen gelitten habe. Nur, weil bis zu diesem Zeitpunkt eine Herzerkrankung nicht festgestellt worden sei und der plötzliche Herztod im rein zeitlichen Zusammenhang mit der Stresseinwirkung gestanden habe, sei der Rückschluss unzulässig, dass das Unfallereignis die rechtlich wesentliche Ursache für den Herztod gewesen sei. Der Verwaltungsakt könne so nicht zurückgenommen werden.

- 4 -

Dagegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 28. November 2012 Widerspruch ein. Beim Erlass des Bescheids vom 22. September 2011 sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden. Sie habe keinen Herzinfarkt erlitten. Vielmehr habe es sich um einen plötzlichen Herztod gehandelt.

Die Beklagte holte sodann eine Stellungnahme des Zeugen M_____ vom 19. April 2013 ein, auf deren Inhalt (Bl. 52 der Verwaltungsakte) verwiesen wird.

Die Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Bescheid vom 29. Mai 2013 zurück. Auch nach Befragung des Zeugen M_____ im Widerspruchsverfahren gehe sie davon aus, dass die Sachverhaltsschilderung der Klägerin keine neuen Erkenntnisse ergeben habe. Der Zeuge habe nicht bestätigt, dass es sich um einen besonderen Tag mit besonderen und außergewöhnlichen Vorkommnissen, Situationen oder Belastungen gehandelt habe. Es sei vielmehr ein Montag mit den üblichen Arbeitsabläufen gewesen. Es habe sich zwar um ein Gespräch mit klaren unterschiedlichen Ansichten gehandelt, einen Streit habe es hierüber jedoch nicht gegeben. Hieran ändere sich auch nichts dadurch, dass die Klägerin keinen Herzinfarkt, sondern einen plötzlichen Herztod erlitten habe.

Dagegen hat die Klägerin am 12. Juni 2013 vor dem Sozialgericht Schleswig Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Sie habe das Gespräch als einen Streit und zwar auch einen heftigen, der die üblichen Grenzen überschritten habe, erlebt. Nach dem Besuch einer Reha-Maßnahme im Juni 2010 habe sie ihren alten Arbeitsplatz besucht. In einem „Vier-Augen-Gespräch“ sei sie vom Filialleiter gefragt worden, ob die Erkrankung im direkten Zusammenhang mit der Auseinandersetzung gestanden habe. Zur näheren Sachverhaltsschilderung seitens der Klägerin wird auf Blatt 35-37 der Gerichtsakte verwiesen. Es sei ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, um festzustellen, ob es sich um eine echte Differenz oder einen Bearbeitungsfehler handele. Erst wenn dieses filialinterne Kontrollverfahren dazu führe, dass tatsächlich eine Kassendifferenz vorhanden sei, komme es (je nach Höhe dieser Differenz) zu einem bestimmten Meldeverfahren bei der „nächst höheren Stelle“, die entweder sofort telefonisch oder im Nachhinein schriftlich vorzunehmen sei. Im Unterschied zu früheren Kassendifferenzen habe es sich am fraglichen Tag so verhalten, dass einerseits das filialinterne Kontrollverfahren nicht eingehalten worden sei und andererseits die entsprechende Meldung sofort habe erfolgen sollen. Dies habe

- 5 -

einen zweifachen Verstoß gegen die Bearbeitungsvorschriften dargestellt, gegen den sie sich im Streitgespräch mit ihrem Vorgesetzten verwahrt habe. Sie sei auch persönlich und arbeitsrechtlich von der Kassendifferenz betroffen gewesen, da eine Teamhaftung bestanden und eine Abmahnung gedroht habe. Bei ihr bestehe auch keine koronare Herzerkrankung, die beispielsweise für einen Herzinfarkt verantwortlich gewesen sein könnte.

Die Klägerin hat wörtlich beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 16. November 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2013 wird aufgehoben.
2. Der Bescheid der Beklagten vom 22. September 2011 wird zurückgenommen.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, das Ereignis vom 12. April 2010 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids bezogen. Zu berücksichtigen sei, dass erst, nachdem der Bescheid bestandskräftig geworden sei, im zweiten Verwaltungsverfahren das Gespräch mit dem Vorgesetzten seitens der Klägerin erwähnt worden sei.

Das Sozialgericht hat am 16. Februar 2015 eine mündliche Verhandlung durchgeführt und den Rechtsstreit vertagt. Es wird auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 27 f. der Gerichtsakte) verwiesen.

Es hat im Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme vom 23. November 2015 Beweis erhoben durch Anhörung des Zeugen M_____. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 96-101 der Gerichtsakte) verwiesen.

- 6 -

Mit Urteil vom 23. November 2015 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Bei Erlass des Bescheides vom 22. September 2011 habe die Beklagte das Recht richtig angewandt und sei auch von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als richtig erwiesen habe. Die Klägerin habe keinen Arbeitsunfall erlitten. Der Nachweis eines Unfallereignisses im Sinne eines zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses sei nicht erbracht. Es habe an einem von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis gefehlt. Beim Gespräch mit dem ehemaligen Vorgesetzten der Klägerin, dem Zeugen M_____, habe es sich nicht um ein solches von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis gehandelt. Auch wenn die Klägerin und der Zeuge M_____ unterschiedlicher Meinung über die Vorgehensweise hinsichtlich der festgestellten Kassendifferenz gewesen seien, stelle diese Meinungsverschiedenheit ein eher alltägliches Ereignis im Berufsleben dar. Die Klägerin selbst habe das Geschehen als ein Ereignis beschrieben, das sich an „einem dieser Montage mit viel Kassengeschäft“ ereignet habe.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 7. März 2016 zugestellte Urteil am 7. April 2016 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt. Ein alltägliches Ereignis schließe einen Arbeitsunfall nicht aus. Es sei auch nicht entscheidend, ob Meinungsverschiedenheiten zum Berufsalltag gehörten. Entscheidend sei, was in ihrer persönlichen Situation geschehen sei. Nach Aussage des Zeugen M_____ sei das Gespräch unschön und unharmonisch gewesen und habe frostig geendet. Sie und er seien in einer unschönen Atmosphäre auseinandergegangen. Überdies habe sie auch keinen Herzinfarkt erlitten. Insoweit sei die Beklagte von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Sie sei ebenfalls von einem falschen Sachverhalt ausgegangen, weil sie unterstellt habe, dass der Gesundheitsschaden anlässlich einer normalen beruflichen Belastung aufgetreten sei und es an einem äußeren Ereignis fehle. Für die Abgrenzung zwischen der äußeren Einwirkung und der inneren Ursache sei es von Bedeutung, ob eine körpereigene Reaktion auf in ihm stattfindende Vorgänge vorliege oder ob die Reaktion durch etwas von außen Kommendes, sei es sichtbar oder spürbar oder nicht, angeregt werde. Eine irgendwie physikalisch zu bestimmende Einwirkung in Form von mechanischen Vorgängen, akustischen Erscheinungen, Einatmen von Stäuben, Gasen oder Dämpfen bedürfe es dabei nicht. Auch Beleidigungen und Beschimpfungen, die einen seelischen Schock und als dessen Folge einen Gesundheitsschaden verursachen würden, seien äußere Einwirkungen. Es komme nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 18. März 1997 – 2 R U 23/96, juris) nicht auf ein bestimmtes schweres Ausmaß der

- 7 -

Stresseinwirkung von außen – im Sinne einer objektiven Belastung – an, sondern auf die individuelle subjektive Reaktion auf die äußere Belastung, die das entscheidende Moment des Unfallereignisses darstelle. Es sei nicht ersichtlich, aufgrund welcher Sachkenntnis das Sozialgericht in der Lage gewesen sei, die Entstehungsursachen des gesundheitlichen Schadens bei ihr zu erkennen und deren Wesentlichkeit zu beurteilen. Es werde angeregt, ein medizinisches Gutachten einzuholen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 23. November 2015 und den Bescheid der Beklagten vom 16. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2013 sowie den Bescheid vom 22. September 2011 aufzuheben und festzustellen, dass es sich beim Ereignis vom 12. April 2010 um einen Arbeitsunfall handelt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Die von der Klägerin herangezogene Entscheidung des BSG habe einen anderen Sachverhalt betroffen. Es sei um die Zeugenvernehmung vor Gericht gegangen, bei der der Zeuge das erste Mal in seinem Leben in einem Gericht gewesen, von den Verteidigern massiv attackiert und ins Kreuzverhör genommen worden sei und der Ausgang des Verfahrens erhebliche finanzielle Konsequenzen für seine Firma und damit für ihn persönlich und seine Familie gehabt hätte. Bei dem Gespräch zwischen dem Zeugen M_____ und der Klägerin habe es sich um ein sachliches, unter Austausch unterschiedlicher Positionen gehandelt. Es sei nicht laut geworden. Beleidigungen oder Beschimpfungen seien nicht ausgetauscht worden. Der Klägerin seien keine persönlichen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen angedroht worden. Es habe weder eine Teamhaftung noch eine Abmahnung oder gar eine Kündigung im Raum gestanden. Es sei nicht um existenzielle Fragen gegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen. Diese sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

- 8 -

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 16. November 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2013 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass es sich beim Ereignis vom 12. April 2010 um einen Arbeitsunfall handelt.

Den Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden der Bescheid vom 16. November 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2013 der Beklagten, mit dem sie den bereits bestandskräftigen Bescheid vom 22. September 2011 überprüft und die Anerkennung des Ereignisses vom 12. April 2010 als Arbeitsunfall abgelehnt hat.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Der Bescheid vom 22. September 2011 ist rechtmäßig, weil es sich bei dem Ereignis vom 12. April 2010 nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb „Versicherter“ ist. Die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis und dadurch einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (Unfallkausalität und haftungsbe gründende Kausalität; vgl. BSG vom 15. Mai 2012 – B 2 U 16/11 R, vom 24. Juli

- 9 -

2012 – B 2 U 9/11 R, vom 13. November 2012 – B 2 U 19/11 R, vom 18. Juni 2013 – B 2 U 10/12 R, jeweils juris, vom 4. Juli 2013 – B 2 U 12/12 R, juris Rn. 14).

Nach ständiger Rechtsprechung müssen im Unfallversicherungsrecht die anspruchsbegründenden Tatsachen, also die versicherte Tätigkeit, die schädigende Einwirkung (Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit) und die als Unfallfolge geltend gemachte Gesundheitsstörung erwiesen sein, d.h. bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden können (vgl. bereits u. a. BSG, Urteil v. 30. April 1985 – 2 RU 43/84 – SozR 2200 § 555a Nr. 1).

Gemessen an diesen Voraussetzungen ist bereits das Vorliegen eines von außen auf den Körper der Klägerin einwirkenden Ereignisses sei vor dem Hintergrund ihrer Unfallschilderung abzulehnen.

Das Merkmal „von außen“ drückt aus, dass ein aus innerer Ursache, aus dem Menschen selbst kommendes Ereignis nicht als Unfall anzusehen ist (z. B. BSG, Urteil vom 18. März 1997 – 2 RU 23/96 –, juris Rn. 30). Auch eine geistig-seelische Einwirkung kann genügen (vgl. Urteile des BSG vom 18. Dezember 1962 – 2 RU 189/59 –, SozR Nr. 61 zu § 542 RVO; vom 2. Februar 1999 – B 2 U 6/98 R –, VersR 2000, 789). Hierzu werden in der Rechtsprechung und Literatur als Fallkonstellationen u. a. Geiselnahmen, Amokläufe, Erleben einer Todesgefahr, versehentliche Tötung eines Kollegen, demütigende Versagenssituationen eines Schülers vor der Klasse, ernsthafter Streit mit Vorgesetzten oder extrem belastendes Personalgespräch, Stresseinwirkung im Rahmen einer Zeugenvernehmung oder Miterleben eines schweren oder tödlichen Unglücksfalls bei der beruflichen Tätigkeit aufgeführt (vgl. BSG, Urteil vom 18. März 1997 – 2 RU 23/06 –, juris; Benz, NZS 2002, 8, <10>).

Eine solche „Extremsituation“ war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Reaktionen auf psychische Einwirkungen sind vielmehr sehr unterschiedlich und daher ganz überwiegend etwas Persönlichkeitseigenes (wenn man von denkbaren Extremfällen s. o., etwa das Versetzen in Todesangst, absieht). Verbale Differenzen und (gewaltfreies) Verhalten von Menschen, über das man sich in hohem Grade aufregen kann, sind nicht nur in einer Bank, sondern überall anzutreffen, in jedem Beruf, im Straßenverkehr und im privaten Bereich. Wie stark die Reaktion auf Herausforderungen ist, hängt von dem (berufsunabhängigen) Temperament des jeweiligen Betroffenen ab

- 10 -

(LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. November 1985 – L 3 U 119/83 –, Breithaupt 1986, 481 <483>; BSG, Beschluss vom 23. April 1987 – 2 BU 4/86 –, juris).

Im glaubhaften vorliegenden Fall sind zwischen der Klägerin und dem Zeugen M_____ nach dessen Aussage unterschiedliche Standpunkte ausgetauscht worden, die sachlich und in einem angemessenen Ton vorgetragen worden sind. Dabei hat die Klägerin sichtlich psychisch erregt reagiert. Das Gespräch endete nach Aussage des Zeugen unschön, unharmonisch sowie frostig. Er bezeichnete solche Gespräche als Regelmäßigkeit im Vertriebsbereich. Sie seien eigentlich Alltagsgeschäft. Eine persönliche Haftung seitens der Klägerin habe nicht zur Debatte gestanden. Es sei nur um Konsequenzen für den Kollegen gegangen. Bedeutend ist in diesem Zusammenhang auch, dass der plötzliche Herztod gerade als ein „kardialer Tod aus vollem Wohlbefinden“ definiert wird. Besondere Dispositionen, die den akuten Herztod unmittelbar verursachen, sind nicht bekannt. In einer Untersuchung bei 955 akuten Todesfällen waren nur in 1,7 Prozent der Fälle besondere psychische Belastungen vorausgegangen (Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl 2017, S. 852 f.).

Die Berücksichtigung der von der Klägerin in Bezug genommenen Rechtsprechung führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Sachverhalte waren sämtlich anders gelagert. In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 9. April 1970 – II C 49.68 –, juris) war der Betroffene in eine Bahnhofsgaststätte gerufen worden, um die Auseinandersetzung zwischen angetrunkenen Gästen zu schlichten. Er war von den Angetrunkenen beschimpft worden und es kam zu einem heftigen Streitgespräch. In seiner Entscheidung vom 18. März 1997 – 2 RU 23/96 –, juris, stellt das BSG ebenfalls auf ein außergewöhnliches Ereignis ab. Hier war der Betroffene während einer – für ihn erstmaligen – Gerichtsverhandlung heftig attackiert worden. Auch der Sachverhalt, der der Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 31. März 2011 – L 3 U 319/08 –, juris) zugrunde lag, unterscheidet sich deutlich von dem im vorliegenden Fall. Dort war es im Zusammenhang mit der mündlichen Nachricht von einem Personenunfall, dem Anblick des sterbenden blutüberströmten Unfallopfers, dem Chaos auf dem Bahnsteig mit die Betroffene verbal und physisch bedrängenden, bedrohenden und beschimpfenden Fahrgästen zu einer geistig-seelischen Einwirkung gekommen. Auch hier stellte das LSG auf einen außergewöhnlichen Geschehensablauf ab. Ebenso ging es in der Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg

- 11 -

burg, Urteil vom 6. Mai 2008 – L 2 U 134/06 –, juris, um eine außergewöhnliche körperliche Belastung durch eine betriebsbezogene Stresssituation nach einer 5,5 Stunden Fahrradtour.

Unerheblich ist auch, dass die Beklagte in ihrem Bescheid vom 22. September 2011 von einem Herzinfarkt statt von einem plötzlichen Herztod ausgegangen ist. Diesbezüglich fehlt es am Kausalzusammenhang in dem Sinn, dass die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall nicht erfolgt ist und dementsprechend Sozialleistungen „deshalb“ nicht erbracht worden sind (zu dieser Voraussetzung: Schütze, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, Rn. 16 ff.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe, die Revision nach § 160 Abs. 1 SGG gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG durch den Senat zuzulassen, liegen nicht vor.